

Entscheidung Aktenzeichen NetzDGo132021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB a) und b), Nr. 2 a) und b) StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 15.04.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG₃ Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 19.04.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB a) und b), Nr. 2 a) und b) StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 04.04.2019 veröffentlichte der Nutzer [...] auf der Internetplattform [...] ein Video mit dem Titel [...] mit einer Gesamtspiellänge von 3:38 Min.

Das Video ist unter der URL

[...]

abrufbar und hat – Stand: 19.04.2021 – 59.853 Aufrufe.

Das Video zeigt eine Aneinanderreihung inhaltlich selbstständiger Einzelvideos von je ca. 10-20 Sekunden Spiellänge, die die Gemeinsamkeit aufweisen, dass die dort gezeigten Personen oder Tiere von anderen Personen oder von anderen Tieren umgetreten, umgerannt oder auf eine sonstige, teils überraschende, Weise gewaltsam zu Boden gebracht werden (sog. Compilation). Jedes Mal, wenn eine dargestellte Person/ ein dargestelltes Tier durch einen anderen Menschen oder ein anderes Tier gewaltsam zu Boden gebracht wird, ist über das Video die Tonschleife „This is Sparta!“ gelegt. Die Tonschleife „This is Sparta!“ stammt aus der US-amerikanischen Comicverfilmung „300“, die sich frei an den Perserkriegen nach den Schilderungen Herodots bedient. Weit über den Film hinaus bekannt geworden ist eine Szene, in der der spartanische König Leonidas I. einen persischen Abgesandten, der ihm die persische Forderung nach einer gewaltlosen Kapitulation Spartas überbringt, unter dem Ausruf „This is Sparta!“ unvermittelt in einen Brunnen tritt und ihn so tötet. Die Szene hat sich verselbstständigt und wird in der jüngeren (Pop-)Kultur in verschiedenster Weise zitiert und persifliert.

Von Min. 2:11 bis 2:30 wird der Mitschnitt eines echten Überwachungsvideos aus einer U-Bahn-Station gezeigt. In diesem Mitschnitt ist zu erkennen, dass ein Mann einer Frau unvermittelt und vollkommen grundlos – quasi im Vorbeigehen – in den Rücken tritt und sie so eine steinerne Treppe herunterstößt. Der Täter entfernt sich in diesem Videomitschnitt ebenso ruhig und unberührt vom Tatort wie er ihn betreten hat. Der Moment des Tritts in den Rücken der Frau ist auch hier mit der Tonschleife „This is Sparta!“ unterlegt. Das vorgeschilderte Geschehen fand 2017 in Berlin statt und sorgte unter dem Schlagwort „Berliner U-Bahn-Treter“ wegen der besonderen Rohheit und Grundlosigkeit der Gewalttätigkeit des Täters für überregionale Aufmerksamkeit in den Medien. Der Täter wurde wegen gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen und entsprechend verurteilt.

Die vorgenannte Videosequenz hebt sich insofern von den übrigen Einzelvideos der Compilation ab, als dass die übrigen Videos, in die die vorgenannte Videosequenz eingebettet ist, weit banalere Formen von Gewalt zeigen. Gezeigt werden hier zum Teil mitgefilmte Späße, Ausschnitte aus Comedy-Sendungen oder Tiere, die auf gemeinhin lustige Weise einen Menschen oder ein anderes Tier zu Fall bringen.

Das Video ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 15.04.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Video am 19.04.2021 im Wege der Videokonferenz beraten und nach Sichtung des Videos einstimmig entschieden, dass das Video gegen § 131 StGB verstößt.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB. Das zur Prüfung vorgelegte Video erfüllt den Tatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB a) und b), Nr. 2 StGB. Das Video ist damit ein rechtswidriger Inhalt im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB a) und b), Nr. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder einen solchen Inhalt vorrätig hält oder anbietet.

Ein [...] -Video ist ein Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 131 Abs. 1 S. 1 StGB. Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in

Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Insbesondere seit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen 60. StrÄndG, durch welches § 11 Abs. 3 StGB reformiert wurde, der dort zuvor geführte Begriff der „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt wurde und wörtlich nicht mehr auf eine Verkörperung des Inhalts abgestellt wurde, werden nunmehr auch nicht-körperliche Inhalte auf Streamingplattformen unmittelbar nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 StGB als Inhalte erfasst.

Die Videosequenz, die den Tritt des „U-Bahn-Treters“ in den Rücken der Frau zeigt, wodurch diese eine Steintreppe herunterfällt, zeigt eine Gewalttätigkeit gegen einen Menschen, weil hier ein aggressives aktives Tun des Täters dargestellt wird, das sich unmittelbar gegen den Körper eines anderen – des weiblichen Opfers – richtet und diesen körperlich oder seelisch beeinträchtigt oder konkret gefährdet (BVerfG NJW 1993, 1457, 1458).

Der in der Videosequenz dargestellte Inhalt, der Tritt des Täters in den Rücken des Opfers, stellt auch eine unmenschliche Gewalttätigkeit dar. Unmenschlich ist eine Gewalttätigkeit, wenn sich in ihr eine rücksichtslose und menschenverachtende Haltung des Gewaltübenden ausdrückt (BVerfGE NJW 1993, 1457, 1458). Wesentlich ist hierbei eine schwerwiegende Verletzung des menschlichen Achtungsanspruchs, eine bewusste Missachtung der Gebote der Rücksicht, Teilnahme und Hilfsbereitschaft und damit letztendlich eine Negierung der Prinzipien der Menschenwürde und der Menschlichkeit (stellvertretend MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017 Rn. 24, StGB § 131 Rn. 24). Die schwerwiegende Verletzung des menschlichen Achtungsanspruchs liegt nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere auch dann vor, wenn die Gewaltanwendung bedenkenlos, sinnlos oder aus niederen Gründen wie dem der Langeweile ausgeübt wird (BT-Drs. VI/3521, 7: Töten zum Spaß; OLG Koblenz NStZ 1998, 40, 41). Gerade durch den Umstand, dass der Täter dem Opfer in der gezeigten Videosequenz vollkommen grundlos, unvermittelt, beiläufig und ohne Vorliegen irgendeines erkennbaren Motivs in den Rücken tritt, wird deutlich, dass der Täter das Opfer nicht als menschliches Subjekt mit Rechten und Gefühlen wahrnimmt, sondern als bloßes entmenslichtes Objekt, an dem er einen beiläufigen, affektiven Impuls der Gewalt wie an einem beliebigen Gegenstand ausüben kann. Die Unmenschlichkeit der in der Videosequenz dargestellten Gewalttat liegt gerade in der impulshaften Grund- und Wahllosigkeit, mit der der Täter das Opfer zum Objekt seiner Gewalttat gemacht hat und in der erkennbaren vollkommenen Unberührtheit des Täters von seiner Tat, der den Tatort ebenso ruhig und anteilnahmslos betreten wie nach dem Tritt wieder verlassen hat.

Durch die Unterlegung der in Rede stehenden Videosequenz mit der Tonschleife „This is Sparta!“ wird die vorbeschriebene unmenschliche Gewalttat schon losgelöst vom übrigen Inhalt des Videos gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 verharmlost. Eine Verharmlosung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten erfordert deren Bagatellisierung als eine übliche, jedenfalls aber akzeptable oder nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens oder gesellschaftlicher Auseinandersetzung. Kennzeichnend ist somit ein Bagatellisieren, Herunterspielen oder Unauffälligmachen des fraglichen Ereignisses bzw. ein Verschleiern seiner wahren Bedeutung. (MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017, StGB § 131 Rn. 31). Durch die Unterlegung der Videosequenz mit der Tonschleife „This is Sparta!“ wird der

dargestellten Gewalttat der Charakter eines lustigen Videoclips verliehen und die dahinterstehende Tat verharmlost. Die Verharmlosung der in Rede stehenden Videosequenz wird vorliegend noch dadurch verstärkt, dass sie in eine Compilation mit anderen Videosequenzen eingebunden ist, die sämtlich weitgehend harmlose Begebenheiten zeigen und die durch die überraschende Art des zu-Boden-Ringens des Dargestellten eine gewisse Form von Humor bedienen. Zu benennen wären beispielsweise das Video eines Ziegenbocks, der einen nichtsahnenden Angler mit Anlauf in das Gesäß rammt, sodass dieser in den See, an dem er angelt, fällt oder das Video einer Bäuerin, die einer Kuh ein Brandzeichen verpassen möchte, woraufhin die Kuh, hiervon erschrocken, die Bäuerin umtritt. In dieser Aneinanderreihung von im Ergebnis harmlosen, kurzweiligen Videosequenzen stellt es eine Bagatellisierung, ein Herunterspielen und ein Unauffälligmachen dar, wenn die dargestellte Tat des Umtretens eines Opfers in der U-Bahn in diese ansonsten harmlos-kurzweiligen Videos eingereiht wird. Der Ersteller des Videos setzt dabei die kurzweiligen, im Ergebnis harmlosen Begebenheiten mit derjenigen einer handfesten, gewalttätigen Straftat gleich und spielt diese hierdurch nochmals im besonderen Maße herunter. Durch den überlagerten Ausruf „This is Sparta!“ verkommt das Überwachungsvideo, dass eine handfeste Straftat zur Schau stellt, zu einem bloßen Internet-Joke, der durch die Einbindung in die Compilation vollkommen unkritisch und rein zu Belustigungszwecken zur Schau gestellt wird.

Durch das freie Bereitstellen des Videos auf der Internetplattform [...] wird das Video jedenfalls öffentlich zugänglich gemacht im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a Var. 2 StGB. Da das Video keiner Altersbeschränkung unterliegt, wird es gem. § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 gleichsam Personen unter 18 Jahren sowie der übrigen Öffentlichkeit über das Telemedium [...] öffentlich zugänglich gemacht. Das Video wird von [...] auf seiner Plattform auch vorrätig gehalten und angeboten i.S.d. § 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Ein Rechtfertigungsgrund für die tatbestandsmäßige Gewaltdarstellung, insbesondere nach § 131 Abs. 2 StGB ist nicht zu erkennen. Die Veröffentlichung des Videos in der Compilation dient alleine zur Belustigung des Nutzers und setzt sich in keiner Weise kritisch oder hinterfragend mit dem dargestellten Inhalt auseinander. Es handelt sich nicht um eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.